

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ball-Sport-Verein (BSV) - Rot Weiß Schönnow e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bernau, OT Schönnow, Schönerlinder Straße 25a. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der Nr. 4026 eingetragen worden. Danach lautet der Name des Vereins „BSV Rot Weiß Schönnow e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Verbänden (Kreis, Land, Region). Damit unterliegt jedes Mitglied des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung den Bestimmungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Kommunikation und Information

1. Soweit nachfolgend in dieser Satzung oder in den Ordnungen des Vereins keine andere Regelung im Einzelfall getroffen wird, sind Erklärungen an den Verein postalisch an die o. g. Adresse abzugeben oder in elektronischer Form an die auf der Homepage des Vereins (www.rot-weiss-schoenow.de) benannten Kontakte.
2. Wichtige Informationen des Vereins werden für seine Mitglieder per Aushang am Sitz des Vereins bekanntgegeben, außerdem auf der Homepage des Vereins.
3. Jedem Mitglied werden grundsätzlich dieselben Informationszugänge eingeräumt.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins sind die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports, insbesondere des Ballsports.
Der Verein setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein.
Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch geeignete Übungsleiter bzw. Trainer.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen werden durch die Finanzordnung geregelt.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschriften des/der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig nach Maßgabe dieser Satzung und des einschlägigen Rechts.
2. Eine Ablehnung aus Gründen, die gegen die allgemeine Gleichbehandlung verstoßen, ist nicht zulässig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Einzelheiten werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme sowie zum fairen sportlichen Verhalten verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge verpflichtet.
4. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung, der Vereinsordnungen und des geltenden Rechts ein Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen und der Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung sowie
- c) Beauftragte auf Grundlage vereinsinterner Regelungen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Abteilungsleiter Fußball,
 - e) dem Abteilungsleiter Volleyball,
 - f) dem Abteilungsleiter Aerobic/Gymnastik,
 - g) dem Jugendwart und
 - h) dem Marketingbeauftragten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Geschäfts- und Haushaltsführung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Vergabe von Mitteln und
 - g) Kontrolle der Tätigkeit der Sportabteilungen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahl erfolgt jeweils durch einfache Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine der in § 12 genannten Funktionen vor, entscheidet die Anzahl der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (analog und/oder digital) einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es vorab nicht zwingend.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Im begründeten persönlichen (Verhinderung durch Krankheit oder allgemeinen (Kontakt-/Ausgangsbeschränkungen o. ä.) Bedarfsfall kann eine Teilnahme bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch digital per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Die Stimmabgabe bei digitaler Teilnahme muss erkennbar persönlich zuzuordnen sein.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für deren Durchführung gelten die §§ 18, 19 und 20 der Satzung entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl des Kassenprüfers,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) abschließende Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Anrufungsfällen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- j) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.



§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Anschlag im Informationsschaukasten des Vereins und Bekanntgabe auf der Homepage, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, einberufen. Der Informationsschaukasten befindet sich im Durchgang zu den Sportplätzen und der Turnhalle. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Schriftliche Abstimmungen bei Beschlüssen und Wahlen erfolgen nur dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Ein Beschluss der Mitglieder ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder analog § 18 Abs. 1 dieser Satzung informiert und beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben und der Beschlussvorlage mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) den Versammlungsleiter
 - c) den Protokollführer
 - d) eine nummerierte Teilnehmerliste,
 - e) die Tagesordnung und
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur wahlberechtigte Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählen können alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Durchführung der jährlichen Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Prüfungsrecht ist ausschließlich buchhalterisch, nicht nach Zweckmäßigkeit, soweit die Ausgaben dem rechtlichen Rahmen entsprechen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 24 Haftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e andere/r berufener Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Gegenüber den übergeordneten Verbänden haftet der Verein vom Tag der Aufnahme in den Verband für Geldstrafen und Kosten, zu deren Zahlung der Verein oder ein Mitglied herangezogen wird.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



3. Der Verein haftet auch unmittelbar für das Fehlverhalten von Personen, denen er sich zur Ausführung der Vereinsaufgaben bedient, auch wenn diese Person nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Sind Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung und der zugehörigen Ordnungen eine ordnungsgemäße Vergütung, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Sind Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
6. Im Übrigen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

§ 25 Datenschutz

1. Der Verein hält die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein.
2. Personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Organe werden nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Einverständniserklärung erhoben.
3. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für einen bestimmten Verarbeitungszweck und nur so lange gespeichert, wie es für diesen Zweck nötig ist. Es werden dem Umfang und der Dauer nach ohne ausdrückliche Einwilligung keine Daten erhoben und gespeichert, die nicht für das ordnungsgemäße Vertragsverhältnis notwendig sind.
4. Die Nutzung dieser Informationen erfolgt in der Regel nur für die unmittelbaren Vereinszwecke. Für die Weitergabe dieser Informationen bei berechtigten Interessen des Vereins, z.B. an Medien und Sponsoren, bedarf es der jeweiligen nachweislichen Zustimmung der betroffenen Person.
5. Einwilligungen, die nicht für eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit erforderlich sind, können vom Mitglied jederzeit wirksam widerrufen werden. Ein solcher Widerruf hat keine negativen Auswirkungen für das jeweilige Mitglied.
6. Die Mitglieder haben ein Auskunftsrecht darüber, wie persönliche Daten gespeichert werden und wer Einsicht darin hat.
7. Der Verein erteilt auf Verlangen Auskunft darüber, welche Daten gespeichert sind und nimmt bei berechtigtem Verlangen Korrekturen und Löschungen vor.
8. Der Verein erlässt ergänzend zu dieser Satzung eine Datenschutzordnung. Diese benennt die Ansprechstellen (Datenschutzbeauftragte/r, Administrator der Homepage etc.) für die Mitglieder in den o. g. Angelegenheiten.

BSV Rot Weiß Schönnow e.V.

Satzung



§ 26 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Barnim e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 6. November 2009 beschlossen worden. Die Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils am 27. Februar 2015 und am 9. September 2022 beschlossen. Die jeweiligen Änderungen wurden zur Beschlussfassung durch Streichung oder Unterstreichung angegeben und farblich hervorgehoben.

Ort, Datum

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden
